weitergegeben, nachdem er ihre Unechtheit erkannt hat, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren ober Geldstrafe; der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Verson versolgt oder verurteilt werden, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

\$8

Die Hauptverwaltung der Reichstreditkassen ist von sämtlichen Steuern und Abgaben sowie von Gebühren aller Art befreit.

\$ 9

Die Rechnungen der Hauptverwaltung der Reichsfreditkassen werden nach näherer Anordnung des Verwaltungsrats geprüft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

§ 10

Die Einnahmen der Hauptverwaltung der Reichstreditkassen sind nach Abzug der Berwaltungsunkosten zur Deckung etwaiger Ausfälle zu verwenden.

§ 11

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen; hierbei kann von den Vorschriften der Verordnung abgewichen werden.

§ 12

Die Berordnung tritt mit der Verfundung in Kraft.

Der Vorsitzende bes Ministerrats für bie Reichsverteidigung

Göring

Generalfelbmarfchall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft Walther Kunk

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanglei Dr. Lammers

## Polizeiverordnung über die Ungültigkeitserklärung bestimmter ärztlicher Berschreibungen. Bom 7. Mai 1940.

Auf Grund der Berordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bor dem 31. März 1940 ausgestellte Verschreibungen von Arzten, Zahnärzten und Tierärzten über Athylmorphin, Benzylmorphin, Kodein, Dihydrofodein, über die Verbindungen und Salze dieser Stoffe (z. B. Dionin, Paracodin) sowie über ihre Kraft.

Bubereitungen durfen in Apotheken nicht mehr be-liefert werben.

8 2

Wer dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gelöstrase bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

\$ 3

Die Polizeiverordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 1940.

Der Reichsminister des Innern In Bertretung

Dr. Studart